

Konkrete Maßnahmen zum Ausbau dezentraler Erneuerbarer Energien

Trotzdem das "Osterpaket" wichtige und überfällige Erleichterungen für den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien enthält, verbleiben zahlreiche weitere Hemmnisse in verschiedenen Gesetzen und für verschiedene, für urbane Räume relevante Anlagenklassen. Die SPD-Bundestagsabgeordneten mögen sich für folgende Vorhaben einsetzen:

Maßnahme 1: bundesweite Vereinheitlichung der Anmeldung von EE-Anlagen bei Netzbetreibern

Die bundesweite Vereinheitlichung der Anmeldung von Erneuerbare-Energie (EE)-Anlagen bei den Netzbetreibern in allen Kapazitätssegmenten ist vorzuschreiben. Z.B. in §8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und § 14e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind unter Koordination der Bundesnetzagentur erarbeitete Standardprozesse inkl. Anmeldung beim Marktstammdatenregister vorzusehen. Ferner sind Netzbetreiber zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Installateurverzeichnissen in § 13 Abs. 2 Niederspannungs-Anschlussverordnung (NAV) zu verpflichten.

Begründung 1: Mit dem "Osterpaket" ist netzanbieterseitig eine Anmeldeoption online verpflichtend geworden. Dies wird schon teils praktiziert und hilft, dennoch ist die Anmeldung bei jedem der 878 Verteilnetzbetreiber unterschiedlich. Die Marktstammdatenregister-Anmeldung erfolgt weiterhin zusätzlich und oft händisch. Dies bewirkt Mehraufwand und Kosten.

Maßnahme 2: Anlagenzertifikats Typ B erst ab 500 kWp

Bei mittelgroßen Anlagen, etwa auf großen Dächern, ist die Kapazitätsschwelle von derzeit 135 kWp für die Notwendigkeit des Anlagenzertifikats Typ B (welche die Verträglichkeit mit dem Stromnetz sicherstellt) in der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung im EnWG auf 500 kWp anzuheben (ehemals 1 MWp). Alternativ kann festgelegt werden, dass der Einsatz spezifischer Leistungselektronikkomponenten besagte Zertifizierung unnötig macht. Dieses Segment betrifft auch Anlagen auf Schulen, Verwaltungsgebäuden und Supermärkten.

Begründung 2: Die Bundesnetzagentur hat die Schwelle für Anlagenzertifikat Typ B von 1 MWp auf 135 kWp abgesenkt mit der Begründung, Anlagen unter 1 MWp machten inzwischen bundesweit 20% der EE-Stromerzeugung aus, mithin könne man auf deren Beitrag zur Systemstabilität nicht verzichten. Dies führt seither zu finanziellen Schäden von Betreibern, die viele Monate auf Zertifizierung durch überlastete Spezialanbieter warten müssen. Eine neue Übergangsregelung bis 2025 schiebt das Problem nur auf.

Maßnahme 3: Balkon-PV-Anlagen bis 800 W für Schuko-Steckdosen erlauben

Balkonanlagen sind aus der rechtlichen Grauzone zu holen und deren Betrieb zu erleichtern. Balkon-PV-Anlagen sind als „Kleinstanlagen“ mit max. 800W zu definieren (in Anlehnung an §29 Abs. 2 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz), die bei Vorhandensein eines Netz- und Anlagen

(NA)-Schutzes und Erfüllung der Anforderungen eines geeigneten Sicherheitsstandards (z.B. der Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, DGS) in normale Schuko-Steckdosen eingesteckt werden dürfen. Im EEG sind die Kleinstanlagen von sämtlichen Steuerungspflichten und Anforderungen für größere Anlagen auszunehmen; es erfolgt entweder keine EEG-Vergütung oder bei optionalem Einsatz eines Zweirichtungszählers eine Vergütung analog zu sonstigen PV-Anlagen. Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister hat online und stark vereinfacht (laiengerecht) zu erfolgen. In § 554 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist festzulegen, dass Vermieter die Anbringung einer Kleinstanlage gestatten müssen, falls keine gravierenden Gründe dagegen sprechen.

Begründung 3: Netzbetreiber bestehen bislang auf Einsatz einer von einer Fachkraft zu installieren sog. "Wieland"-Steckdose, was Kosten und Wartezeiten hervorruft. Die als Grund genannten Sicherheitsbedenken sind angesichts von bislang fast 200.000 Balkon-Anlagen nicht belegbar. Viele Haushaltsgeräte haben eine Leistungsaufnahme von 600-800W oder mehr, ohne spezielle Steckdosen zu benötigen. Die zus. 2,6 Ampère durch die Einspeisung führen nur zu wenigen Grad Erwärmung (Studie v. Haselhuhn et al., DGS). Mit z.B. VDE-AR-N 4105 ist ein NA-Schutz (zum sofortigen Abschalten beim Trennen vom Netz) ebenso vorhanden wie mit z.B. der zukünftigen Produktnorm (VDE0126-95) geeignete Normen. Je nach Ausrichtung und Verbrauchsprofil (z.B. Home Office) amortisieren sich Balkonanlagen nach wenigen Jahren und leisten einen Beitrag zu privater Energiesicherheit und Klimaschutz.

Maßnahme 4: Floating PV-Anlagen auf künstlichen Seen ermöglichen

Schwimmende "Floating PV"-Anlagen auf künstlichen, in den letzten 10 Jahren angelegten Seen sind von den 2022 im "Osterpaket" eingeführten Beschränkungen (Mindestuferabstand 50 m und max. 15% Bedeckung) auszunehmen.

Begründung 4: Floating PV-Anlagen können einen erheblichen Beitrag zum notwendigen Ausbau Erneuerbarer Energien leisten, insbes. für nahegelegene Städte sowie auch Industriebetriebe (mittels PPA). Ferner bieten sie Verdunstungsschutz und Kühlung, was erfahrungsgem. auch Tieren zugute kommt. Das PV-Potential künstlicher Seen bei nur 25% Bedeckung wird bundesweit auf 20 GW geschätzt. Im "Osterpaket" wurden auf Anregung des UBA neue Beschränkungen eingeführt, welche Floating PV in aller Regel unwirtschaftlich machen und damit blockieren.